

Antrag

der Fraktion Die Linke

Verfolgung von Homosexuellen in Deutschland seit 1945: Legislatives Unrecht beseitigen, erlittenes Unrecht entschädigen, Wissenschaft und Do- kumentation voranbringen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I.

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, im Bundesrat eine Initiative mit dem Ziel der Rehabilitation und Entschädigung von nach §§ 175, 175a StGB a. F., §§ 175, 175a StGB-DDR oder § 151 StGB-DDR verurteilten Menschen zu ergreifen.

Diese Initiative soll folgende Eckpunkte enthalten:

1. Die Bundesregierung wird zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufgefordert, der die gesetzliche Rehabilitation und Entschädigung aller Menschen vorsieht, die aufgrund einer Strafbestimmung wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen nach 1945 auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verurteilt wurden. Die entsprechenden Urteile sind aufzuheben und die ihnen zugrundeliegenden Verfahren einzustellen; eine Regelung zur Teilaufhebung ist vorzusehen, soweit einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen nicht der einzige Grund der Verurteilung waren.
2. Die Entschädigung soll mindestens dem Betrag derjenigen Entschädigung entsprechen, die im Gesetz für die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) durch ungerechtfertigte strafgerichtliche Verurteilung vorgesehen ist. Die

Entschädigung soll nicht auf andere öffentlich-rechtliche Ansprüche anrechenbar sein; etwaige weitergehende Ansprüche sollen ferner unberührt bleiben.

3. Die Bundesregierung soll zur Einsetzung einer Kommission aufgefordert werden, die die Verfolgung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität – insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren – in beiden deutschen Staaten untersucht.

II.

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus bis zum 30. September 2012 zu berichten, welche Schritte er zur Errichtung eines Dokumentations- und Forschungszentrums für die Verfolgung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität von 1933 bis 1969 in Berlin unternehmen will.

Begründung:

Die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen volljährigen Männern nach 1945 stellt ein besonders dunkles Kapitel der Verfolgung und Unterdrückung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Identität dar. Es dauerte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bis 1968, auf dem damaligen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis 1969, bis einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern dem Grunde nach straffrei waren. Unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homosexuelle Handlungen zwischen Männern und heterosexuellen Handlungen bestanden in der DDR bis 1988, auf dem Gebiet der Bundesrepublik vor der deutsch-deutschen Vereinigung und Westberlins sogar bis 1994. Aufgrund dieser diskriminierenden Strafvorschriften erfolgte eine jahrzehntelange schwere Verletzung von Menschenrechten der Betroffenen. Es handelt sich hierbei um legislatives Unrecht.

Die Geschichte dieser Menschenrechtsverletzungen in Deutschland ist vergleichsweise jung. Erst im 19. Jahrhundert wurden andere als heterosexuelle Begehren pathologisiert. Zunächst in der Medizin und Psychiatrie, bald darauf im Rechtswesen kam es zur Bezeichnung und Verurteilung von Homosexualität. Homosexuelle wurden zu einer „Spezies“, einer gesellschaftlichen Gruppe, die von den als normal definierten Heterosexuellen abgegrenzt und kriminalisierbar gemacht wurde (Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Band 1, Frankfurt am Main 1977, S. 58). Mit der Schaffung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich fand 1871 der § 175 erstmals Aufnahme in einen einheitlichen Strafkodex für ganz Deutschland. In vielen Staaten des Bundes war die Homosexualität vordem straffrei gewesen. Durch die neue Strafnorm wurde die „widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird“, mit einer Gefängnisstrafe bedroht.

Vor dem Hintergrund progressiver Strafzweckdebatten waren in der Weimarer Republik Anstrengungen zur Entkriminalisierung unternommen worden. Gustav Radbruch legte 1922 als Reichsjustizminister einen StGB-Entwurf vor, der eine solche Strafvorschrift nicht mehr enthielt. Mit der Wende zum 20. Jahrhundert wurde eine Tendenz zur immer deutlicheren Verengung des Straftatbestandes durch Rechtsvergleichung ermittelt. Strafrechtliche Reformdiskussionen führten in dieselbe Richtung. Kulminationspunkt jener Entwicklung war die Ab-

stimmung im Strafrechtsausschuss des Reichstages über die Pönalisierung der einfachen Homosexualität im Rahmen der Strafrechtsreform am 8.10.1929. Der Antrag auf ersatzlose Streichung einer solchen Strafrechtsnorm wurde mit 15 zu 13 Stimmen angenommen, wobei SPD, KPD, DDP und der Parteivorsitzende der DVP, Wilhelm Kahl, dafür stimmten. Dennoch wurde der § 175 StGB bis zum Ende der Weimarer Republik nicht vollständig abgeschafft. Die Strafrechtsreform konnte aufgrund der permanenten Notverordnungspraxis der späten Weimarer Republik nicht mehr wirksam werden.

1935 vollzogen die Nationalsozialisten eine deutliche Tatbestandsausweitung und Rechtsfolgenverschärfung. Die Strafverfolgung setzte bereits bei bloßer Kontaktaufnahme ein; die Tatbestandsvollendung wurde stark vorverlagert. Über 50 000 Männer sind zwischen 1933 und 1945 verurteilt worden, 6 000 von ihnen wurden in Konzentrationslager gesperrt, etwa 60 Prozent überlebten die Qualen nicht (van Dijk/Grau, *Einsam war ich nie*, Berlin 2003). Frauen mit gleichgeschlechtlichem Begehren wurden zwar weder systematisch noch strafrechtlich verfolgt. Auch sie waren jedoch Diskriminierungen ausgesetzt, da sie nicht den propagierten überkommenen Geschlechterrollen entsprachen (Schoppmann, *Zeit der Maskierung*, Berlin 1993).

In der Nazizeit wurde das lebendige kulturelle Leben, das auch sexuelle Vielfalt, schwule und lesbische Kultur umfasste, zerstört. Die systematische Verfolgung und Diskriminierung während des Nationalsozialismus beseitigte nicht nur die Infrastruktur und die Netzwerke von Homosexuellen. Sie hinterließ ein kollektives Trauma, das bis weit über 1945 hinaus wirkte. Viele der Überlebenden, die nicht zwangskastriert wurden, waren psychisch gebrochen. Umso gravierender war, dass in beiden deutschen Staaten die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen ihre Fortsetzung fand.

Die Deutsche Demokratische Republik kehrte bereits 1950 mit einem Urteil des Kammergerichts Berlin zur Weimarer Fassung des § 175 zurück, behielt allerdings den § 175a in der Fassung von 1935 zunächst bei. 1968 wurden mit der Schaffung des § 151 im neuen Strafgesetzbuch einvernehmliche Handlungen zwischen Erwachsenen legalisiert, bei Beibehaltung unterschiedlicher Jugendschutzgrenzen für hetero- und homosexuelle Kontakte. Lesben und Schwule wurden weiterhin gesellschaftlich diskriminiert. Ihnen war es nahezu unmöglich, als Paar eine gemeinsame Wohnung zu finden. Auch die Selbstorganisation war ihnen erschwert. Das normative Leitbild einer erfüllten Partnerschaft war monogam und heterosexuell. Das schloss die Möglichkeit einer offenen schwulen wie lesbischen Beziehung besonders in den 1950er und 1960er Jahren aus (Schenk, in: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt (Hg.), *Lesben und Schwule in der DDR*, Halle 2008). Eine vorsichtige Öffnung des gesellschaftlichen Klimas war erst in den letzten Jahren der DDR zu erleben.

In der Bundesrepublik Deutschland blieb § 175 StGB bis 1969 unverändert in der NS-Fassung in Kraft. Allein in den ersten 15 Jahren ihrer Existenz wurden in der Bundesrepublik Deutschland über 100 000 Ermittlungsverfahren nach § 175 StGB eingeleitet. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG E 6, 389) hat 1957 die Notwendigkeit der Bestrafung einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen mit einer totalitären Begründung (so Podlech, in: *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Band 1, Darmstadt/Neuwied 1989, Art. 2 Abs. 1, Rz. 64) festgestellt. Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu aus: „Dabei ist davon auszugehen, dass *der deutschen Auffassung* die gleichgeschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann *als Verirrung erscheint, die*

geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören. Greift diese Verirrung weiter um sich, so führt sie zur Entartung des Volkes und zum Verfall seiner Kraft.“

Über 50 000 homosexuelle Männer wurden in den Jahren 1950 bis zur Entschärfung des § 175 StGB 1969 verurteilt. Bis zur endgültigen Streichung der Norm aus dem Strafgesetzbuch 1994 blieben unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für die männliche Homo- und die Heterosexualität bestehen.

Über lesbisches Begehren wurde beharrlich geschwiegen. Die Zerschlagung der lesbischen Kultur der Weimarer Republik machte es für viele Frauen mit einem lesbischen Begehren schwierig, ihre Liebe auch öffentlich zu leben; einige heirateten einen Mann, da eine Alternative zur Ehe weder strukturell noch gesellschaftlich vorstellbar war (Plötz, in: Dennert/Leidinger/Rauchut (Hg.), *In Bewegung bleiben*, Berlin 2008).

Der Deutsche Bundestag bekannte auf Initiative der damaligen Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 7. Dezember 2000, „dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind“. Am 17. Mai 2002 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG). Damit wurden die §§ 175 und 175a Nr. 4 RStGB in die Liste der Gesetze aufgenommen, auf deren Grundlage Urteile „unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit [...] zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind“. Eine pauschale Aufhebung der vom Antrag umfassten Urteile, und damit die vollständige rechtliche Rehabilitierung der seit Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Männer, hat es bislang allerdings nicht gegeben.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass eine strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Männern menschenrechtswidrig ist. Erstmals 1981 (*Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich*, EGMR, NJW 1984, 541) und seither immer wieder (vgl. u. a. *Norris gegen Irland*, EuGRZ 1992, 477; *Modinos gegen Zypern*, ÖJZ 1993, 821) hat der EGMR festgestellt, dass eine Strafbedrohung einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen die seit 1952 gültige Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere das in Artikel 8 garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens, verletzt.

Den Verurteilten sind aufgrund des erlittenen Unrechts schwere physische, psychische und auch Vermögensschäden entstanden. Gebrochene Biografien und Ausgrenzung waren die unmittelbare Folge der Pönalisierung und Stigmatisierung. Dies rechtfertigt es, den Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu leisten. Auch der EGMR hat regelmäßig Konventionsstaaten wegen der Verfolgung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen zwischen Männern zu Entschädigungen verurteilt und dies auch „nur“ bei Vorliegen unterschiedlicher Schutzaltersgrenzen bei homo- und heterosexuellen Sexualkontakten (*L. und V. gegen Österreich*, nos. 39392/98 und 39829/98 (Sect. 1) (bil.), ECHR 2003-I – (9. Januar 2003); *Woditschka und Wilfling gegen Österreich*, nos. 69756/01 und 6306/02 (Sect. 1) (Eng) – (21. Oktober 2004); *H. G. und G. B. gegen Österreich*, nos. 11084/02 und 15306/02 (Sect. 1) (Eng) – (2. Juni 2005); *F. L. gegen Österreich* 2005).

In einem langwierigen Prozess hat der Deutsche Bundestag Stück für Stück eingestanden, dass die Verfolgung und Unterdrückung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen ein Unrecht und eine Verletzung grundlegender Menschenrechte war. Und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bestätigt, dass die Anwendung unterschiedlicher Schutzalter für homo- und heterosexuelle Beziehungen zwischen Menschen als menschenrechtswidrig anzusehen ist. Auch ein Verweis darauf, dass das Bundesverfassungsgericht 1957 die Verfolgung männlicher homosexueller Betätigung für „verfassungsrechtlich notwendig“ erklärte und es dem Gesetzgeber nicht obliege, dem zu widersprechen, ist nicht zutreffend. Die Zeit ist über diese Sichtweise längst hinweggegangen. Inzwischen existiert das Institut der Lebenspartnerschaft, es wird über die „Öffnung der Ehe“ diskutiert. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Entscheidung von 1957 selbst revidiert, indem es das Institut der Lebenspartnerschaft unter den Schutz des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG gestellt hat (BVerfG E 47,46, 73; inzwischen ständige Rechtsprechung).

Grundsätzlich gilt zwar: Im Nachhinein wird an sich keine Rehabilitierung und Entschädigung für Verurteilungen nach im Anschluss an die Verurteilung „zugunsten des Verurteilten“ abgeschafften Strafvorschriften gewährt, nur weil aus geänderter Erkenntnis die Strafbarkeit beseitigt worden ist. Ein solcher Fall „nachträglich geänderter Ansicht“ des Gesetzgebers ist hier aber nicht gegeben. Der Bundesgesetzgeber ist gehalten, einen schwerwiegenden und systematisch grundgesetz- und konventionswidrigen Zustand zu beenden, die Urteile zu revidieren und den Betroffenen Entschädigung zu gewähren, da hier die schwere Verletzung der Menschenrechte evident ist und der Gesetzgeber mit pauschaler Rehabilitierung und Entschädigung unnötigen einzelfallbezogenen Aufwand vermeidet: Volljährigen Männern wurde ein Leben lang ein Grundrecht entzogen. Bei Wahrnehmung ihres ureigensten Menschenrechts auf Privatheit und sexuelle Empfindung waren sie mit permanenter Strafdrohung belegt. Die Rehabilitierung und Entschädigung ist daher unabdingbar, um legislatives Unrecht rückgängig zu machen. Es ist allerhöchste Zeit, auch die letzte Konsequenz aus dieser Erkenntnis zu ziehen und die von diesem Unrecht Betroffenen rechtlich und moralisch zu rehabilitieren und materiell zu entschädigen. Damit wird ein deutliches Zeichen gesetzt, dass die erkämpfte sexuelle Vielfalt der heutigen Zeit ein errungener Wert ist, der auf den Menschenrechten beruht.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat bereits mit der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt“ (Abghs.-Drs. 16/2291 vom 31.3.2009) auf Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und DIE LINKE am 2. April 2009 unter Nr. 23 beschlossen, dass der Senat zur Beseitigung der Folgen legislativen Unrechts nach § 175 StGB a. F. im Bundesrat aktiv werden möge. Auf dem Fachsymposium „§ 175 StGB - Rehabilitation der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer“ der LADS, der SPD- und der Linksfraktion im Abgeordnetenhaus am 17. März 2011 wurde übereinstimmend entsprechender Handlungsbedarf konstatiert. Bereits im Zwischenbericht des Senats zur Umsetzung der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt“ (ISV) vom 22.2.2011 (Abghs.-Drs. 16/3903 vom 23. 2.2011, S. 33) wurde eine entsprechende Bundesratsinitiative für das Jahr 2011 in Aussicht gestellt.

In den am 12. Januar 2012 vom Abgeordnetenhaus gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik (Abghs.-Drs. 17/0077 vom 3.1.2012) heißt es unter Punkt V. 3. „Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt“: „Die Koalition setzt sich für die Interessen der nach 1945 aufgrund des § 175 a StGB sowie § 151 DDR-StGB verurteilten Homosexuellen ein.“ Der

vorliegende Antrag ist die konsequente Untersetzung dieses Vorhabens und knüpft an der zielgerichteten Politik des Vorgängersensats in seinem Engagement für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt in Berlin an.

Rehabilitierung und Entschädigung ist nicht ausschließlich ein individueller Vorgang. Rehabilitierung und Entschädigung ist auch ein kollektiver Vorgang, ein Anerkenntnis schwerer Schuld, die die Gesellschaft einem ihrer Teile gegenüber zu verantworten hat. Wir alle wissen: Es werden immer weniger Menschen, die diesen Akt von Referenz gegenüber den verurteilten Homosexuellen noch selbst erleben können. Deshalb ist jeder Monat eine Schande, den es länger dauert, bis sich das deutsche Parlament zu einem solchen Gesetz entschließt. Berlin kann das mittels einer Bundesratsinitiative beeinflussen.

Der Zerstörung von Kultur und gesellschaftlich offenem Klima durch die seit den dreißiger Jahren drastisch verschärfte Verfolgung kann mittels rechtlicher Rehabilitierung und Entschädigung allerdings nicht begegnet werden. Berlin ist in der Zeit des Nationalsozialismus seiner Rolle als lebendige und weltoffene Metropole, als Zentrum sexueller Vielfalt, aber auch als Zentrum moderner sexualwissenschaftlicher Forschung beraubt worden. Die Folgen der Nazizeit und der Verfolgung insbesondere in den 1950er/1960er Jahren wirken bis heute fort und haben ihre Spuren in unserer Stadt hinterlassen. Nach wie vor gibt es beträchtliche Wissenslücken, sowohl zum gesellschaftlich-sexualpolitischen Klima als auch zum Ausmaß, Umfang und zu den Wirkungen der Verfolgung und Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. Identität. Dokumentation des Geschehenen und sexualwissenschaftliche Forschung müssen in Berlin wieder eine Heimat finden. Historisches Bewusstsein und gesellschaftliche Verantwortung für diese Menschenrechtsverletzungen dürfen sich nicht in ritualisiertem Gedenken erschöpfen.

Das Berliner Magnus-Hirschfeld-Institut, ein Ort von für damalige Verhältnisse unkonventioneller Sexualwissenschaft, wurde von Schlägern der SA am 6. Mai 1933 geschändet und ausgelöscht. Die Werke Hirschfelds wurden auf dem Opernplatz (dem heutigen Bebelplatz) am 10. Mai 1933 im Rahmen der „Aktion wider den undeutschen Geist“ den Flammen übergeben. Hirschfeld, ein (trotz aller notwendigen Einschränkungen) progressiver Vorkämpfer der homosexuellen Emanzipationsbewegung, wurde aus Nazideutschland vertrieben. Er starb 1937 im Alter von 65 Jahren im Exil in Nizza.

Bereits in seinem Beschluss vom 22.2.2011 (a. a. O., S. 33) zur ISV hat der Senat seine Absicht bekundet, eine Gesetzesinitiative „Dokumentation und Forschungszentrum für die Homosexuellenverfolgung 1933 bis 1969 in Berlin“ zu starten. In den unlängst vom Abgeordnetenhaus gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik (a. a. O.) heißt es: „Die Initiative ‚Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt‘ (...wird) fortgeführt und weiterentwickelt. (...) Die Gründung des Magnus-Hirschfeld-Instituts in Berlin wird vom Senat aktiv begleitet.“ Die im Antrag formulierte Berichtspflicht des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus bietet diesem die Möglichkeit, seine Vorstellungen zur Umsetzung des Senatsbeschlusses zur ISV und zur konkreten Ausfüllung der Vorhaben in den Richtlinien der Regierungspolitik zur öffentlichen Diskussion zu stellen. Es muss Berlin gelingen, seine Potenziale zu nutzen und zielstrebig erste Schritte zur Etablierung eines Magnus-Hirschfeld-Instituts zu gehen. Bereits im Sommer 2011 haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger Berlins mit einer Unterschriftensammlung für eine Re-Etablierung eines Magnus-Hirschfeld-Instituts geworben.

Es ist aber auch Aufgabe des Bundes, sich der Forschungslücken und Wissensdefizite über die Verfolgung von Menschen aufgrund der sexuellen Orientierung oder Identität anzunehmen. Insbesondere die strafrechtliche Verfolgung nach 1945 betrifft das gesamte Territorium der Bundesrepublik Deutschland. Es ist erforderlich, hier tätig zu werden: Eine wissenschaftliche Kommission, einzusetzen durch die Bundesregierung, soll in Kooperation mit den vorhandenen Forschungseinrichtungen den Wissens- und Forschungsstand auswerten und darstellen, offene Fragen thematisieren und die sexualwissenschaftliche Forschung voranbringen.

Eine vom Land Berlin ausgehende Bundesratsinitiative bietet die Chance, überfällige Konsequenzen aus der jahrzehntelangen Verletzung grundlegender Menschenrechte Homosexueller in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu ziehen und die Opfer endlich rechtlich und moralisch zu rehabilitieren und materiell zu entschädigen. Rehabilitierung und Entschädigung als gesellschaftlicher, als „kollektiver Akt“ geht aber über ein solches Gesetz hinaus. Sie erfordert die Wiederentdeckung eines kulturellen Erbes, eines Traditionsfadens unserer gesellschaftlichen Entwicklung. Gerade Berlin, eine Metropole, die eine der Geburtsstätten der homosexuellen Emanzipationsbewegung ist, hat begonnen, dieses verschüttete Erbe nicht nur freizulegen, sondern es als eigenes Erbe anzuerkennen, es wieder aufzunehmen in seine Geschichte. Dabei darf unsere Stadt jetzt nicht nachlassen.

Berlin, d. 17. Januar 2012

U. Wolf Dr. Lederer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke